

Stadtwerke Hürth

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Tief- und Straßenbau

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Tief- und Straßenbau	3
1.1.	Tiefbauarbeiten	3
1.2.	Sonstige Bedingungen und Vorschriften	3
1.3.	Abfuhr von Boden, Auf- und Abbruchmassen	3
1.4.	Abnahmeprüfungen.....	4
1.4.1	Allgemein	4
1.4.2	Straßenbau.....	4
1.4.3	Asphaltflächen	4
1.4.4	Pflasterflächen	4

1. Tief- und Straßenbau

1.1. Tiefbauarbeiten

Die Tiefbauarbeiten haben unter engster Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung der Stadtwerke Hürth und der ggf. beteiligten Behörde (Ordnungsamt, Tiefbauamt, Feuerwehr etc.) und der ggf. beteiligten Rohrleitungsbaufirmen des Auftraggebers in Bezug auf Ausführung und Terminabstimmung zu erfolgen.

Freizulegende Fremdleitungen sind, soweit notwendig, den zuständigen Stellen im Vorfeld rechtzeitig anzuzeigen.

Das Freilegen, Sichern und Verfüllen dieser Leitungen erfolgt ausschließlich nach deren Auflagen und Weisungen. Sie werden zum wesentlichen Vertragsbestandteil. Über die ordnungsgemäße Bettung der Fremdleitungen sind Abnahmebescheinigungen einzuholen.

Der AN hat ausschließlich den für die Baumaßnahme ausgewiesenen Arbeitsraum zu benutzen. Darüber hinaus in Anspruch genommene Flächen sind auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und auf Verlangen des Grundstücknutzers zu entschädigen.

Aufbrüche und Wiederherstellungen haben nach den Auflagen der Aufbruchgenehmigungen der Baulastträger, Eigentümern und den ZTV-Regelwerke zu erfolgen. Hierfür evtl. anfallende Gebühren werden nicht erstattet.

1.2. Sonstige Bedingungen und Vorschriften

Sämtliche Baugruben in Verkehrsflächen sind mit geeignetem verdichtungsfähigem Material, DIN 18300, z.B. Kies-Sand-Gemische der Bodengruppen GI und GW zu verfüllen.

Der anstehende Boden ist abzufahren.

Mit der Verdichtung müssen mindestens die Tragfähigkeitswerte (E2) auf der Oberfläche der Frostschuttschicht entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO erreicht werden.

Die erreichte Verdichtung ist der Stadtwerke Hürth vor der Wiederherstellung der Straßenbefestigung durch einen Lastplattenversuch nachzuweisen.

Die Wiederherstellung der Straßenbefestigung hat so zu erfolgen, dass der ursprüngliche Zustand nach Art und Güte erreicht wird. Das schließt jedoch nicht aus, dass sinngemäß die z.Zt. übliche und dem derzeitigen technischen Stand angepasste Bauweise zur Ausführung zu kommen hat, um notwendige Tragfähigkeitswerte zu erreichen.

Auf Verlangen der Bauleitung ist die Einhaltung der geforderten Einbaudicken durch Bohrkerne nachzuweisen. Die Bohrkerne, deren Bohrstellen ein Vertreter der Stadtwerke bestimmt, sind in dessen Anwesenheit zu entnehmen und zu protokollieren.

1.3. Abfuhr von Boden, Auf- und Abbruchmassen

Für die Abfuhrmassen sind im Regelfall Untersuchungen gemäß LAGA vorgenommen und zusätzlich der TOC-Wert ermittelt worden. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Falls aus Sicht des Bieters ergänzende Untersuchungen notwendig werden, so ist dies dem AG mit Angebotsabgabe bekannt zu geben.

1.4. Abnahmeprüfungen

1.4.1 Allgemein

Alle Abnahmeuntersuchungen werden von einem jeweils von den Stadtwerken Hürth beauftragten Unternehmen durchgeführt. Daher hat der AN bzw. der Erschließungsträger die Abnahme des Kanals sowie der abzunehmenden Erdbauleistungen (Planum, FSK, Tragschichten, Grabenverfüllung) mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlauf bei der Bauleitung des AG zu beantragen, damit ein Termin für die Abnahmeuntersuchung festgelegt werden kann.

Die Kosten für alle Abnahmeuntersuchungen trägt der AG. Die Kosten für erforderliche Wiederholungsprüfungen bzw. -untersuchungen trägt der AN.

Es ist dem AN im Rahmen seiner Eigenüberwachung selbstverständlich freigestellt, eigene Untersuchungen zur Kontrolle und Überprüfung seiner Leistung auf eigene Rechnung zu beauftragen. Der AG ist nicht verpflichtet, diese Prüfungen als Abnahmeprüfung anzuerkennen. Maßgebend sind die Abnahmeuntersuchungen der vom AG mit der Prüfung beauftragten Unternehmen.

1.4.2 Straßenbau

Bei allen Baumaßnahmen werden das Erdplanum und ungebundene Tragschichten abgenommen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Ebenheit und die Tragfähigkeit. Vor der Freigabe durch den AG ist der Einbau von weiteren Befestigungen untersagt. Bereits eingebaute Oberflächenbefestigungen sind ggf. zu Lasten des AN wieder aufzunehmen.

1.4.3 Asphaltflächen

Gemäß ZTV Asphalt Abs. 3.3.4 Randausbildungen sind neben höhengleichen Randeinfassungen eingebaute Asphaltdeckschichten oder Asphalttragdeckschichten zwingend 5-10 mm höher als die Randeinfassung einzubauen. Die Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Baukörpern, Einbauten und Schichten mit nicht vergleichbareren Eigenschaften sind als Fuge gemäß ZTV-Fug auszuführen. Bituminöse Deckschichten, die dieser Anforderung nicht genügen, sind vollständig zu fräsen und neu einzubauen.

Bei allen Baumaßnahmen werden das Erdplanum und ungebundene Tragschichten abgenommen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Ebenheit und die Tragfähigkeit. Vor der Freigabe durch den AG ist der Einbau von weiteren Befestigungen untersagt. Bereits eingebaute Oberflächenbefestigungen sind ggfls. zu Lasten des AN wieder aufzunehmen.

1.4.4 Pflasterflächen

Für Pflasterbauweisen wird ausdrücklich auf das Merkblatt M FP 1 verwiesen.

„Die Unterlage (Bodenaustauschmaterial + Frostschutzmaterial + Tragschicht) muss dauerhaft ausreichend wasserdurchlässig sein. Die Wasserdurchlässigkeit der Tragschichten sollte nach bisherigen Erfahrungen ungefähr einem kf-Wert von ca. $\geq 2 \times 10^{-5}$ m/s entsprechen.

Der Nachweis kann indirekt mit Hilfe der Infiltrationsrate, z. B. mit dem Tropf-Infiltrometer (siehe „Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen“), erbracht werden. Tragschichten, die vorübergehend befahren werden, sollten vor Aufbringen der Pflasterdecke bzw. des Plattenbelages auf ihre ausreichende Wasserdurchlässigkeit hin überprüft werden.“

Im Rahmen seiner Eigenüberwachung hat der AN je 500 m² Pflasterfläche einen Kontrollversuch in Anwesenheit des AG gemäß den o. g. Verfahren durchzuführen. Der AG gibt vor Ort an, welche Stellen geprüft werden.